

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen des Installationsunternehmens HSK

HSK Heizung-Sanitär-Solar / Stierweg 38 / 56575 Weißenthurm / Inhaber Akin Karakaya

I. Allgemeines

1. Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle vom Unternehmen HSK Heizung-Sanitär-Solar als Auftragnehmer (AN) auszuführenden Aufträge, Lieferungen oder sonstige Leistungen sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Installationsunternehmens HSK Heizung-Sanitär-Solar Stierweg 38 in 56575 Weißenthurm, Inhaber Akin Karakaya sowie etwaige individuelle vertragliche Vereinbarungen; sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers (AG), denen ausdrücklich widersprochen wird und sind auch ohne besondere Bezugnahme für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr verbindlich. Abweichungen bedürfen immer der schriftlichen Form.
2. Alle von den AGB abweichenden Vertragsabreden sollen aus Beweisgründen schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.
3. Telefonische oder mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit immer unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Geltung

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen (Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Erneuerungs-, Umbau-, sonstige Arbeiten) Beratungsleistungen, Verträge und Angebote des AN, sofern sie nicht schriftlich mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgeändert, ergänzt oder ausgeschlossen werden.
2. AGB des AG werden auch dann nicht verpflichtend, wenn diesen durch uns nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.
3. Nebenabreden sowie Ergänzungen von / zu Verträgen sind rechtsunwirksam, soweit sie nicht schriftlich von uns bestätigt worden sind. Wir sind berechtigt, Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen an Dritte abzutreten.

III. Angebote, Unterlagen

1. Angebote des AN sowie mündliche oder telefonische Vereinbarungen sind grundsätzlich freibleibend. Die Dauer der Preisbindung wird im jeweiligen Angebot festgelegt. Sollte diese Angabe fehlen, so gilt eine Preisbindung von 14 Tagen.
2. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen des AN dürfen ohne Zustimmung des AN weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an den AN zurückzugeben. Eventuell erstellte Vervielfältigungen sind in diesem Fall zu vernichten.
3. Es ist - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - Aufgabe des AG, Behördliche und sonstige Genehmigungen, Leistungsbeschreibungen, Unterlagen, Berechnungen, Konzepte, Zeichnungen etc., die der AN für die Ausführung der Leistungen benötigt, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ebenso obliegt es ihm, rechtzeitig alle für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere Baufreiheit zu schaffen.
4. Jegliche Zeichnungen, Fotos, technische oder andere Unterlagen, die wir dem AG überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Einwilligung vom AG nicht benutzt, kopiert, reproduziert oder Dritten zur Kenntnis gegeben werden.

IV. Leistung, Ausführung

1. Leistungen sind entsprechend der Beauftragung bzw. den vertraglichen Vereinbarungen gemäß den derzeit geltenden technischen Regeln und Vorschriften nach bestem Wissen auszuführen.
2. Alle erforderlichen Arbeiten, die nicht im Angebot enthalten sind (Regieleistungen), werden nach Aufwand abgerechnet. Die Regieberichte werden dem Bauherrn oder dessen Beauftragten zur Prüfung und Anerkennung vorgelegt.
3. Die Vergütung für die Durchführung von Reparatur- und Kundendienstleistungen wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Der Kunde (AG) muss alle zur Durchführung des Auftrags notwendigen und ihm zumutbaren Mitteilungen, insbesondere über das erkennbare Ausmaß der erforderlichen Leistungen vor Auftragserteilung mitteilen. Sollte eine vorherige Besichtigung der Leistung notwendig sein, muss der Aufwand verrechnet werden. Nach Fertigstellung der Leistung wird ein Kundendienstbericht erstellt und dem Kunden (AG) zur Prüfung und Anerkennung vorgelegt.
4. Grundlage für die Ausführung unserer Arbeiten ist die Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB/Teil B) in der neuesten Fassung.
5. Ausführungsfristen (Bauablaufplan) werden vertraglich geregelt, sind sie nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktagen nach Aufforderung durch den AG zu beginnen, sofern dieser alle für die Ausführung erforderlichen Voraussetzungen geschaffen hat, ein ungehinderter Montagebeginn nebst kostenloser Bereitstellung benötigter Medien (Strom, Wasser ...) gewährleistet und eine vereinbarte Sicherheit bzw. eine vereinbarte Anzahlung beim AN eingegangen ist.
6. Gefahren: sind z.B. Schneid-, Schweiß-, Auftau- und / oder Lötarbeiten und dergleichen vorgesehen, so ist der AG verpflichtet, den AN vor Beginn seiner Arbeiten auf etwaige mit den Arbeiten verbundene, dem AG bekannte Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen, Lagerung wertvoller Güter in angrenzenden Räumen, feuergefährdete Bau- und sonstige Materialien, Gefahr für Leib und Leben von Personen, usw.) hinzuweisen.

V. Gefahrenübergang und Abnahme

1. Der AN trägt die Gefahr bis zur Einbringung des gelieferten Materials / der Leistung in das jeweilige Gebäude / den Auftragsort. Der AG ist verpflichtet, für die sichere Verwahrung von eingebrachtem Material und erbrachte Arbeitsleistungen zu sorgen sowie vor Zerstörung, Beschädigung, Verschmutzung etc. zu schützen.
2. sind andere Regelungen vereinbart, so geht die Gefahr spätestens mit einer Teil- / Abnahme bzw. der schriftlichen Bestätigung der Unversehrtheit auf den AG über. Gerät der AG mit einer Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr spätestens im Verzugszeit-punkt auf ihn über. Ein Gefahrübergang liegt auch vor, wenn die Montage aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unterbrochen wird und der AN die bis dahin erbrachten Leistungen in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.
3. Die jeweilige Teil- bzw. Gesamt- Leistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgte. Dies gilt insbesondere nach (probeweiser) Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme z.B. Trockenheizen Estrich. Wegen unwesentlicher Mängel kann der AG die Abnahme nicht verweigern.

VI. Lieferbedingungen,

1. Lieferungen erfolgen entweder ab unserem Firmensitz, oder nach unserer Wahl direkt vom Hersteller oder Zwischenlieferanten ausschließlich auf Gefahr und – wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – auf Kosten des AG zur Baustelle / an den vereinbarten Bestimmungsort. Die Transportgefahr geht mit Beginn der Fahrt auf den AG über, d. h. die Kaufpreisforderung bleibt im Falle eines Transportschadens unberührt.
2. Für nachweislich von uns verursachte Transportschäden leisten wir Ersatzlieferung, für Transportschäden durch den Transporteur haftet dieser. Eventuelle Ersatzansprüche an den Transporteur werden wir an den AG abtreten.
3. Versandweg, Beförderung und Verpackung bzw. sonstige Sicherungen sind unserer Wahl überlassen.
4. Die Lieferung erfolgt nach unserer Wahl, frei Lager, frei Hof der Verwendungsstelle oder frei Empfangsstation des Bestellers, jedoch ohne Entladearbeiten und Transport zum Aufstellungsort. Nach besonderer Vereinbarung liefern wir einschließlich Aufstellung und Montage der Bauteile (Baustellenmontage). Etwaige erforderliche Mauerdurchbrüche, Gestaltung von Stellagen, Rutschen etc. gehen zu Lasten des AGs. Der AG hat uns bei Auftragserteilung alle für die Durchführung des Transportes maßgebenden Einzelheiten mitzuteilen sowie unverzüglich über etwa später eingetretene Änderungen der Transportverhältnisse zu unterrichten. Nachteile, Schäden sowie Mehrkosten, die sich daraus ergeben, dass der Bestimmungsort oder der Hof der Verwendungsstelle nicht ohne Behinderung mit den üblichen, von uns ausgewählten Verkehrsmitteln erreicht werden können, gehen zu Lasten des AGs. Der AG hat insbesondere bei Lieferung frei Hof der Verwendungsstelle auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass der Transport durch Tore oder von ihm zu öffnende oder zu schließende Mauerdurchbrüche in das Gebäude und innerhalb des Gebäudes ohne Schwierigkeiten möglich ist; ferner dafür, dass zum Abladen und Weitertransport die erforderlichen von ihm zu bezahlenden Hilfskräfte bereitstehen.
5. Lieferfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich so vereinbart wurde. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Lager oder den gewählten Versandort verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem AG mitgeteilt worden ist. Die Einhaltung fest vereinbarter Lieferfristen und – Termine setzt die rechtzeitige und vollständige Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten des AGs voraus.
6. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen bei nachträglichen Abänderungen des Vertrages, welche die Lieferzeit beeinflussen, oder beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleich ob im Werk oder bei unseren Unterlieferanten eingetreten –; z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Bauteile, etc. Das Gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung.
7. Bei einer von uns nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden wir den AG unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

8. Bei Nichtabnahme einer vom AG abzuholenden Ware, oder bei verweigerter Annahme sind wir berechtigt, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung zur Abholung mit angemessener Frist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz in Höhe von 35 % des für die nicht abgenommene Ware vereinbarten oder sonst geltenden Kaufpreises zu verlangen. Es bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

VII. Zahlung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Wenn in unseren Dokumenten nichts anderes angegeben oder nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen ab Rechnungsdatum zahlbar innerhalb von 10 Tagen. Die Zahlung kann in bar oder per Überweisung ohne jeglichen Abzug auf eines unserer Konten erfolgen.
2. Unsere Preise sind Nettopreise in EURO (€) zzgl. der gesetzlich festgelegten MwSt., soweit nicht anders ausgewiesen. Bei Auftragserteilung wird eine Vorauszahlung in vertraglich vereinbarter Höhe z.B. per Zahlungsplan, mindestens jedoch von 25 % des Auftragswertes fällig. Die weiteren Abschlagszahlungen erfolgen nach Baufortschritt bzw. gemäß Zahlungsplan prozentual und sind sofort nach Abruf fällig. Schlussrechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
3. Bei Neukunden behalten wir uns vor, dass die Rechnungssumme ausschließlich gegen Vorkasse (vor Beginn der Arbeiten) durch Überweisung auf unser Bankkonto entrichtet wird.
4. Nach Teil- / Abnahme des Werkes / einer Leistung sind Rechnungen, soweit nicht anders vereinbart, sofort fällig und zahlbar. Alle Zahlungen sind vom AG / Besteller ohne jeden Abzug (Skonto, Rabatt, Vorbehalt) spätestens binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung an den AN zu leisten. Nach Ablauf der 14-Tagesfrist befindet sich der AG in Verzug. Der AN ist dann berechtigt, die Arbeiten / Lieferungen sofort bis zur Bezahlung einzustellen. Wenn der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des AG in Frage zu stellen, so werden alle Forderungen sofort fällig. Darüber hinaus kann der AN die Erfüllung bereits beauftragter Leistungen ablehnen, bis die fälligen Forderungen ausgeglichen und für die ausstehenden Leistungen Vorauszahlungen geleistet sind.
5. Rechnungen sind vom AG per Überweisung auf unser angegebenes Konto oder Barzahlung zu begleichen. Schecks, Wechsel o.ä. werden nicht angenommen. Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn der vollständige Forderungsbetrag auf unserem Bankkonto gutgeschrieben worden ist. Wir sind berechtigt, für jede Mahnung während des Zahlungsverzuges einen Betrag von 12,00 € zu verlangen
6. Der AG kann unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen nur gesondert aufrechnen, es sei denn, der AN erklärt schriftlich sein Einverständnis zur Verrechnung. Ein Zurückbehaltungsrecht ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn diesbezüglich keine vertragliche Regelung getroffen wurde. Wird eine Mängelrüge geltend gemacht, dürfen Zahlungen des AG nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der zu den aufgetretenen Mängeln in einem angemessenen Verhältnis steht.
7. Bei Zahlungsverzug des AG hat der AN Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 12 % p.a. des rückständigen Betrages. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugschadens bleibt uns vorbehalten.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche aus der Geschäftsbeziehung gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des AN. Wir behalten uns auch das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt auch dann, wenn die Liefergegenstände bereits beim AG eingelagert oder verbaut wurden.
2. Darüber hinaus gilt der erweiterte sowie der verlängerte Eigentumsvorbehalt als vereinbart. Durch Zahlungsverzug bewirkte Demontage von gelieferten Waren und damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des AG.
3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem AG eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Eine Weiterveräußerung ist dem AG nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges mit dem AN gestattet.

IX. Sonstige Vorbehalte

1. Preis- und Produktänderungen sind vorbehalten. Aus den Darstellungen unserer Produkte in unseren Informationsunterlagen kann deshalb nicht automatisch der Lieferzustand unserer Produkte hergeleitet werden.
2. Wir behalten uns Abweichungen von jeder vereinbarten Leistung oder Zusage vor, sofern die Abweichung unwillentlich entsteht (höhere Gewalt), oder den Umständen entsprechend zwingend erforderlich und nach Umfang sowie Natur zumutbar ist. Hieraus entstehen keinerlei Schadensersatzansprüche uns gegenüber. Dies schließt zum Beispiel Preise, Lieferungen und Lieferfristen ein.
3. Wir behalten uns vor, alle Zusatzkosten, die uns durch schuldhaftes Verhalten unserer Geschäftspartner entstehen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung zu stellen, zum Beispiel Zinsen bei Zahlungsverzug, zusätzliche Transportkosten o.ä..
4. Wir behalten uns jederzeit Abweichungen von angebotenen bzw. kalkulierten Materialien, Geräten, Teilen oder Technische Änderungen vor. Erhebliche Abweichungen gewähren nur einen Anspruch auf Rücktritt oder Ersatzlieferung, aber keinen Anspruch auf Schadensersatz, Gewinnverlust oder Vermögensschaden irgendwelcher Art.
5. Angaben von Liefer- oder Montagefristen erfolgen stets unter dem Vorbehalt höherer Gewalt und unvorhersehbarer Umstände bei uns oder bei unseren Lieferanten. Eine Schadensersatzpflicht aus nicht eingehaltenen Liefer- / Montagefristen entsteht für uns nicht.

X. Versuchte Instandsetzung

Wird der AN mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparatur-auftrag) und kann der Fehler nicht behoben oder das Objekt nicht instand gesetzt werden, weil a) der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt, oder b) der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Kosten des Auftragnehmers zu erstatten, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- und Risikobereich des AN fällt.

XI. Sachmängel

1. Die Mängelansprüche des AG verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Werkleistung durch den AG, sofern nicht anderes vereinbart ist.
2. Die verkürzte Frist für Mängelansprüche von einem Jahr gilt nicht, soweit eine andere Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist.
3. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Schadensfälle ausgeschlossen, die nach der Herstellung einer Leistung durch falsche Bedienung des AG oder Dritter, gewaltsame Zerstörung, sonstige Beschädigungen oder durch unvermeidbare chemische oder elektrische Einflüsse, sowie durch normale/n Abnutzung/ Verschleiß (z.B. Dichtungen) entstanden sind.
4. Der AN muss im Rahmen seiner vertraglichen Mängelbeseitigungspflicht (Nacherfüllungs-pflicht) nur die zum Herstellungs- bzw. Abnahmezeitpunkt vorhandenen / angelegten Mängel beseitigen, die ursächlich auf dem Inhalt des Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-auftrages bzw. Bau- / Werksvertrag beruhen, nicht jedoch Mängel am Objekt des AG, deren Ursache nicht auf den Inhalt des Vertrages / der Beauftragung zurückzuführen sind.

XII. Gewährleistung, Haftung, Haftungsausschluss

1. Wir leisten Gewähr, dass der Liefergegenstand frei von Mängeln entsprechend der Produktbeschreibung und dem jeweiligen Stand der Technik ist. Änderungen in der Konstruktion und / oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Bei Mängeln, die den Wert und / oder die Gebrauchstauglichkeit des gelieferten Gegenstandes nur unwesentlich beeinträchtigen, bestehen keine Mängelansprüche. Die Gewährleistung erfolgt ausschließlich für vom AN erbrachte Leistungen gemäß den gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Bestimmungen, in der Regel nach VOB.
2. Ansprüche auf Gewährleistung sind ausgeschlossen, wenn der AG offensichtliche Mängel nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe schriftlich rügt. Etwaige Ersatzansprüche für einen Schaden, der auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns, einen unserer gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen beruht, werden durch diese Bestimmung nicht berührt. Von dem AG erhobene Mängelrügen berühren die Fälligkeit des Kaufpreisanspruches bzw. der vereinbarten Vergütung nicht, es sei denn, ihre Berechtigung ist durch uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Mängel, die auch bei einer sorgfältigen Prüfung nicht unmittelbar festgestellt werden, sind uns unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich zur Kenntnis zu geben.
3. Gewährleistung entfällt auch, wenn ohne unser Wissen Änderungen durch den AG oder Dritte an unseren Leistungen vorgenommen wurden. Gleiches gilt bei Beschädigung und / oder Zerstörung einer bereits erbrachten Leistung.
4. Der AN haftet für Schäden, die nicht am Gegenstand des Vertrages bzw. der vereinbarten Leistung selbst entstanden sind, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, nur im Falle: a) von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, nicht jedoch fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst (AN), seinen gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen; b) des Vorliegens von Mängeln, die der AN arglistig verschwiegen hat; c) der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im Falle einfacher Fahrlässigkeit (nicht jedoch grober Fahrlässigkeit und Vorsatz) ist der Schadensersatz des AG, der kein „Verbraucher“ ist, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; d) der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Schadensersatzansprüche des AG aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Vertrags-erfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Ist gelieferte Ware mit Mängeln behaftet oder entspricht nicht einer garantierten Beschaffenheit, wird der Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache behoben (Nacherfüllung). Der AG hat uns oder unseren Bevollmächtigten dazu Zeit und Gelegenheit zu geben.
7. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfolgt sie nicht innerhalb einer uns vom AG gesetzten, angemessenen Nachfrist, kann dieser eine Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wobei er im Falle einer Benutzung des Liefergegenstandes hierfür eine angemessene Gebühr zu zahlen hat. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen. Im Rahmen einer Nachbesserung ausgetauschte Teile werden unser Eigentum.
8. Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung oder Rückabwicklung nach Rücktritt vom Vertrag erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand an einem schwer zugänglichen Standort installiert wurde. Der Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
9. Schäden, die durch falsche oder mangelhafte Installation, Inbetriebnahme, Behandlung, Bedienung oder Wartung oder durch Verwendung unzumutbarer oder anderer als der vorgeschriebenen Medien eintreten, begründen keine Mängelansprüche. Das Gleiche gilt bei Überlastung, Korrosion, Kalkablagerungen oder dergleichen.
10. Für den Fall einer Gewährleistung beim Kunden Vor-Ort, werden Reisezeiten, KM-Vergütung, Arbeitszeit, Wartezeit und Spesen berechnet.

XIII. Garantie

1. Garantie gewähren wir auf von uns erbrachte Neubauten / Lieferungen für 2 Jahre, (für Ersatzteile 6 Monate), sofern vom Gesetzgeber oder vertraglich nicht eine andere Garantiezeit vorgesehen ist. (VOB / BGB)
2. für neues Material, neue Geräte und sonstige neue Waren gelten die vom Gesetzgeber festgelegten Regelungen. Für gebrauchte oder bauseits gestellte Waren wird keinerlei Garantie übernommen.
3. Zusätzliche Garantien werden von uns nur bei besonderer Vereinbarung übernommen. Eine Bezugnahme auf DIN- oder andere Normen dient nur der Waren- / Leistungsbeschreibung und stellt keine Garantie dar. Im Übrigen gelten die gesetzlich festgelegten bzw. vertraglich vereinbarten Garantiebedingungen
4. keine Garantie wird gewährt, wenn durch unsachgemäße Bedienung oder / und Behandlung unserer Leistung durch den AG oder Dritte Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung der vom AN erbrachten Leistung eintritt.

XIV. Widerrufsrecht

Widerruf ist nur im Ausnahmefall, z.B. bei Tod oder absehbarer Zahlungsunfähigkeit des AG zugelassen. In diesem Fall kann der AG bzw. dessen Bevollmächtigter innerhalb 14 Tagen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) die Vertragserklärung / den Auftrag widerrufen.

XV. Sprache, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Schriftverkehr, Angebote, Verträge, Kalkulationen und sonstige Unterlagen sind in deutscher Sprache auszuführen / zu erstellen (Ausnahme nach Vereinbarung: Englisch)
2. Erfüllungsort ist der Sitz unserer Firma, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Vereinbarung eines Lieferortes gilt für sich genommen nicht als Abrede über den Erfüllungsort.
3. Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche beider Vertragsparteien aus der Geschäfts- beziehung ist je nach Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Koblenz oder das Landgericht Koblenz. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des AG zuständige Gericht anzurufen.
4. Unsere AGB gelten immer und ausschließlich, selbst wenn sie von anderer Seite ausdrücklich ausgeschlossen oder nicht anerkannt werden. Anderslautende oder abweichende Bedingungen, kundenseitige AGB usw. gelten von uns nur dann als anerkannt, wenn sie von uns vorher schriftlich bestätigt wurden.
5. Für sämtliche Geschäftsprozesse gilt immer und ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Andere Rechte sind immer ausgeschlossen, wie z.B. das UN-Kaufrecht, auch dann, wenn aus dem Ausland bestellt oder in das Ausland geliefert wird oder das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) etc.

XVI. Datenschutz

Wir weisen den AG darauf hin, dass wir die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Verträgen erhaltenen Kundendaten im Rahmen der datenschutz-rechtlichen Bestimmungen speichern und verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, bzw. nur dann, wenn wir hierzu rechtlich verpflichtet sind.

XVII. Salvatorische Klausel, Schlussbestimmung

1. Sollte eine Bestimmungen dieser AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem AG und uns als AN unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
2. Die unwirksame Bestimmung oder Vereinbarung soll durch eine solche ersetzt werden, die dem mit der unwirksamen Bestimmung oder Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des gesetzlich Zulässigen möglichst nahe kommt.
3. Abweichende Vereinbarungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Schriftform gewahrt ist.